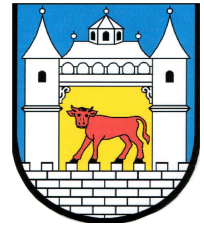


Amtsblatt

der Stadt Calbe (Saale)



29. Jahrgang

Calbe (Saale), den 14.02.2025

Nummer 7

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

33

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis

39

C. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Calbe (Saale)

Nach Bedarf

Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert **von 8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Zum Gebiet des Wahlkreises 69 – Magdeburg – gehören die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Gemeinden Calbe (Saale), Barby, Bördeland und Schönebeck. Die Zuordnung der Wohnadressen zu den Wahlbezirken ist unten aufgeführt. Die Stadt Calbe (Saale) ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02. Februar 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Wahllokal des Wahlbezirkes
Wahlbezirk 001	Am Kuckucksberg Am Soolbrunnen Am Weinberg Bernburger Straße Brumbyer Weg Damaschkeplan Fabrikgasse Fährweg Friedrich-Schiller-Straße Große Fischerei Großer Lorenz Heimstättensiedlung Hinter der Mauer Hohendorfer Straße Kirchgasse Kirchplatz Kleine Fischerei Kleiner Lorenz Mittelstraße Mühlenstraße Neue Gasse Neuer Markt Nienburger Straße Schleifweg Schulstraße	barrierefrei Wohnanlage am Saalebogen Bernburger Straße 70 B 39240 Calbe (Saale)

	Verschönerungsweg Am Bahnhof Calbe-West	
Wahlbezirk 002	An der katholischen Kirche An der Hospitalstraße Bahnhofstraße Feldstraße Friedensplatz Gärtnereiweg Gewerbering-West Glöther Weg Große Mühlenbreite Häveckerstraße Hinter den Gärten Hospitalstraße Kleine Mühlenbreite Magazinstraße Soolbrunnenstraße Wartenberg	nicht barrierefrei Sekundarschule "J.G. Herder" Feldstraße 19 39240 Calbe (Saale)
Wahlbezirk 003	Am Schloßanger An der Saale Arnstedtstraße August-Bebel-Straße Badergasse Breite Deutschbeinweg Entengasse Gartenstraße Gerbergasse Grabenstraße Große Angergasse Kleine Angergasse Kuhgasse Lampengasse Magdeburger Straße Marie-Scheele-Straße Markt	barrierefrei Friedrich-Schiller-Gymnasium Große Angergasse 10 39240 Calbe (Saale)

	Neustadt Ritterstraße Rosmarienstraße Scheunenstraße Schlossstraße Siedergasse Sonnengasse Tuchmacherstraße Wassertor Wilhelm-Loewe-Straße	
Wahlbezirk 004	Barbyer Straße Brotsack Butterplan Calbe Saale Ost Dammweg Erich-Weinert-Straße Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Friedrich-Ebert-Straße Grizehner Straße Große Deichstraße Hermann-Löns-Straße Ketzereibreite Kleine Deichstraße Nicolaistraße Stadtfeld	barrierefrei Kindertagesstätte "Haus Sonnenschein" Barbyer Straße 44 39240 Calbe (Saale)
Wahlbezirk 005	Am Hänsgenloch Am Kraftwerk Am Rodweg Am Steinbruch Eisenwerkstraße Griehner Weg Karl-Marx-Straße Lessingstraße Martin-Andersen-Nexö-Straße Pappelweg	barrierefrei Grundschule "G. E. Lessing" Lessingstraße 28 A 39240 Calbe (Saale)

	Rodweg Salzer Straße Ziegeleistraße Zenser Teich	
Wahlbezirk 006	Am Damm Buschbreite Clara-Zetkin-Straße Gottesgnaden Norderney Platz der Jugend Schwarzer Friedensstraße Tippelskirchen Trabitzer Straße Wispitzer Weg	barrierefrei Feuerwehr OT Schwarz Wispitzer Weg 3A 39240 Calbe (Saale) OT Schwarz
Wahlbezirk 007	Akazienweg Dorfstraße Friedensstraße Rosenburger Weg Siedlungsweg	barrierefrei Bürgerhaus Friedensstraße 32 39240 Calbe (Saale), OT Trabit

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag - 23.02.2025, um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Calbe (Saale) – Besprechungsraum Kellergeschoß, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwendet und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wähler gibt:

5.1 seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber sie gelten soll, und

5.2 seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 7. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Calbe (Saale) – Bürgerbüro, Schlossstraße 3, 39240 Calbe (Saale) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

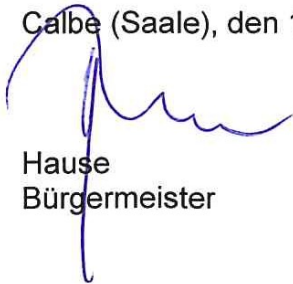
- 8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Calbe (Saale), den 14.02.2025



Hause
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 10.02.2025

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01_W01tlw_W02_G12_G13tlw_10_02_2025
Verf. – Nr. SLK 031

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz*¹

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W01tlw, W02, G12 und G13) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.04.2025** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstückverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.04.2025** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlingen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wiederhergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.04.2025** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Begründung der sofortigen Vollziehung

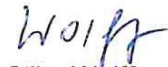
Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag


Silke Wolff



Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelter Mulde, Markt 18, 39435 Egeln; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Stabstelle für Presse und Präsentation; in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und in der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Außerdem ist diese Anordnung auch auf der Internetseite der jeweiligen Stadt und Gemeinde veröffentlicht.

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben**

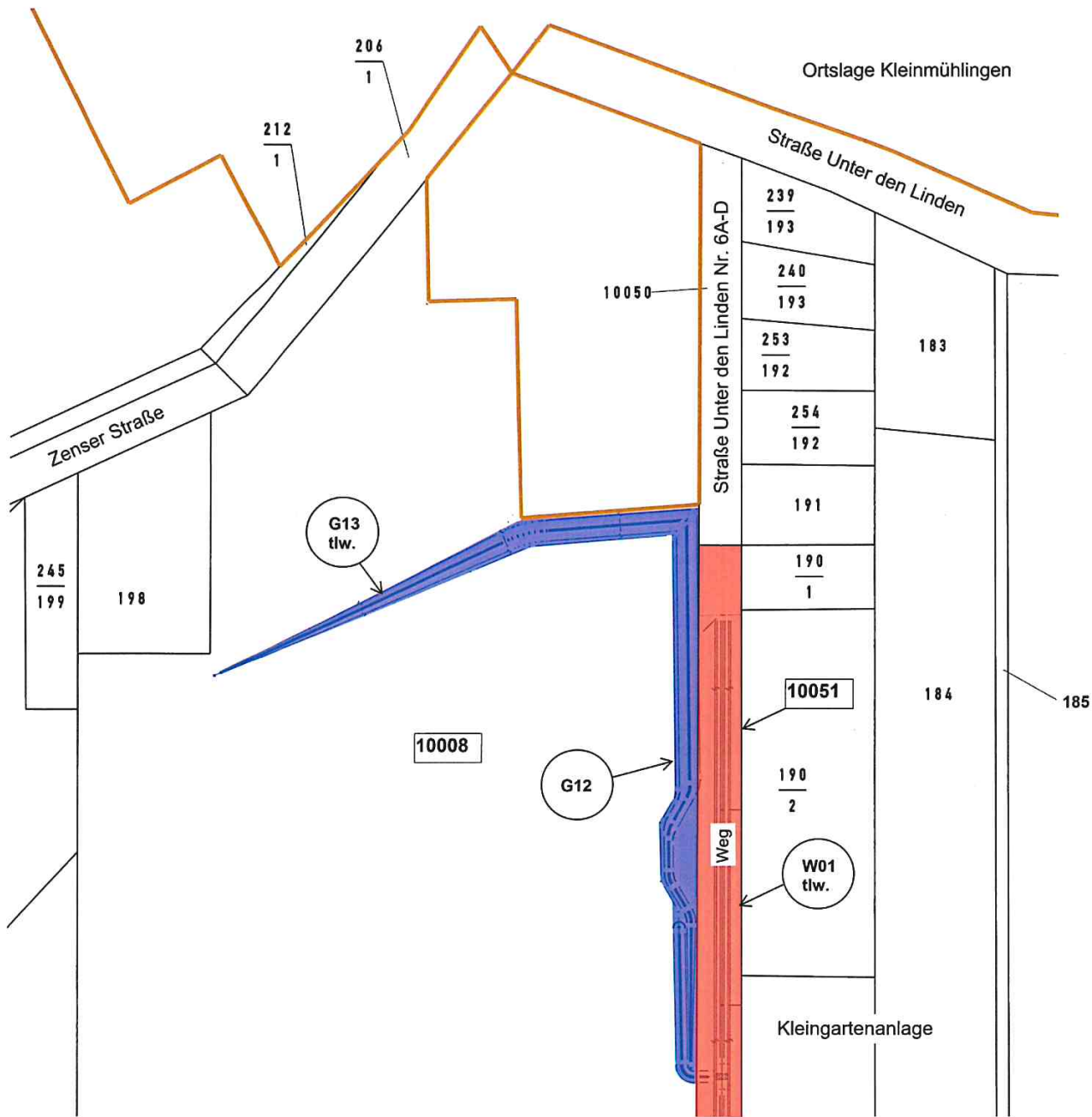
Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) 8. Abschnitt.

Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 6 vom 10.02.2025

Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug zum 01.04.2025

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche in m²	zu beanspr. Fläche in m²	Blatt Nr.
G13 tlw.	Kleinmühlingen	1	10008	119.141	ca. 500	1
G12	Kleinmühlingen	1	10008	119.141	ca. 1.500	1
W01 tlw.	Kleinmühlingen	1	10051	8.875	ca. 8.875	1 und 2
W01 tlw.	Zens	2	3/2	16.650	ca. 8.700	2
W01 tlw.	Zens	2	16/3	12.773	ca. 200	2
W01 tlw.	Calbe	4	85/1	17.021	ca. 275	2
W02	Calbe	4	85/1	17.021	ca. 200	3
W02	Zens	2	3/2	16.650	ca. 7.900	3
W02	Zens	2	16/3	12.773	ca. 370	3
W02	Zens	2	16/1	321	ca. 165	3
W02	Zens	2	57/37	362	ca. 5	3
W02	Calbe	1	356/13	22.904	ca. 20	3
W02	Calbe	1	380/26	5.480	ca. 5.480	3
W02	Calbe	1	277/25	12.420	ca. 20	3
W02	Calbe	1	384/31	9.462	ca. 200	3



Anschluss Blatt 2

Legende	
	Verfahrensgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
$\frac{190}{2}$	Flurstücksnummer
148	betroffene Flurstücke
	Baumaßnahme gem. Plan § 41 Besitzregelung zum 01.04.2025

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 10.02.2025				
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben			Besitzregelungskarte	
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens				
AZ:	SLK031		Maßstab:	ohne
Landkreis:	Salzlandkreis		Maßnahme	W01 tlw G13 tlw. G12
Gemarkung	Kleinmühlingen			
Flur	1		Blatt:	1 (3)

